

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 142

JULI 2020

Themen dieser Ausgabe:

1. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)
2. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
3. Unseriöse, nicht lizenzierte Online-Plattformen
4. Notfallkarte für pflegende Angehörige
5. Finanzierung von Corona-Massentests ist Staatsaufgabe
6. Oldenburg: Ehrenamtliche Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche gesucht
7. Lebens- und Rentenversicherungen: Mit Widerspruch hartnäckig bleiben
8. Elektronische Patientenakte (ePA)

1. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 NBhVO werden die Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza als Standardimpfung für alle Personen ab dem Alter von 60 Jahren sowie als Indikationsimpfung für Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens (chronisch Kranke), für Schwangere sowie für Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- oder Pflegeheimen entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institution beihilfefähig.

Im Rahmen der nächsten Änderung der NBhVO werden die Regelungen hinsichtlich der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza so angepasst, dass allen beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen Beihilfe für entsprechende Aufwendungen gewährt wird.

Um die zusätzliche Belastung des Gesundheitssystems durch an Influenza erkrankte Personen zu minimieren, wurde im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung mit Runderlass vom 11.05.2020 geregelt, dass abweichend von § 38 Abs. 1.Satz 1 NBhVO Aufwendungen für eine Schutzimpfung gegen Influenza, die ab den 1. Oktober 2020 entstehen, uneingeschränkt beihilfefähig sind.

Quelle: Niedersächsisches Finanzministerium

2. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Aus Nachfragen ergab sich, dass Interessierte sich an überholte, nicht mehr anzuwendende Vordrucke/ Merkblätter des NLBV orientieren, die bei den Verbänden/Gewerkschaften im Umlauf sind.

Für die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gilt der Inhalt des

Merkblatt zum Versorgungsabschluss bei vorzeitiger Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand Vordr. N0162000 (10.2019)

Stellen Sie fest, welches Datum hinter der Nummer des Vordrucks steht, die Vordrucknummer verändert sich nicht. Alle aktuellen Inhalte der Vordrucke oder Merkblätter finden Sie auf den Seiten des NLBV.

Quelle: NLBV

3. Unseriöse, nicht lizenzierte Onlineplattformen

Der BaFin werden nach wie vor Fälle bekannt, bei denen Verbraucher im Internet auf vorgeblich seriösen Onlineplattformen dazu veranlasst werden, zum Teil hohe Geldsummen in Geschäfte mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) aus Rohstoffe, Aktien Indizes, Währungen („Forex“) oder Kryptowährungen zu investieren.

Die Verbraucher werden von Mitarbeitern der Online-Plattform angerufen und aggressiv dazu aufgefordert, immer höhere Summen zu investieren. Einmal investiert, versuchen die Verbraucher in der Folge vergeblich, das Geld wieder zurück zu erhalten.

Die BaFin warnt bereits seit 2018 und wiederholt 2019 gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und weiteren Landeskriminalämtern vor betrügerisch agierenden Online-Handelsplattformen.

Was können Sie tun, um sich zu schützen? Ratschläge der BaFin finden Sie unter:

<https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung>

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

4. Notfallkarte für pflegende Angehörige

<https://www.senioren-ratgeber.de/Pflege/Notfallkarte-fuer-pflegende-Angehörige-559117.html>

Sie haben darüber wohl schon mal nachgedacht und wollten festlegen, was zu tun ist, wenn Sie als pflegende/r Angehörige/r Ihren Aufgaben einmal nicht nachkommen können.

Wer übernimmt und führt aus?

In den Mitteilungen des Senioren-Ratgebers wird auf eine Notfallkarte hingewiesen.

Wenn Sie einmal Ihren Tagesablauf durchdenken und den Anteil, den Sie für die Pflege Ihrer/s Angehörigen berücksichtigen, sind es nicht nur Handgriffe sondern auch Kontakte zu anderen Personen, die bestehen und nötig sind.

Aus der Information ist zu entnehmen, wie eine Notfallkarte aufgebaut ist und was sie aussagen soll.

Es gibt ein Muster zum Herunterladen.

Die Karte ist das eine, die sogenannten „Einspringer“ müssen eingewiesen sein und sollten ab und zu auf den neusten Stand der Entwicklung gebracht werden.

In der Information wird auch auf das bereits bestehende Netzwerk, die Überlassung eines Budgets, den Hausnotruf und weiteres hingewiesen.

Es ist sehr ratsam, sich mit den Inhalt der Information zur Notfallkarte des Senioren-Ratgebers als Pflegende/r auseinander zu setzen!

Sie taten es doch bereits mit der Erstellung eines Testaments, einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, warum nicht auch in dieser Situation?

Quelle: Senioren-Ratgeber

5. Finanzierung von Corona-Massentests ist Staatsaufgabe

Die Bundesregierung plant, die Kosten für Corona-Massentests bei Menschen ohne Symptome von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanzieren zu lassen. Und das auch für Personen, die nicht gesetzlich versichert sind. Dagegen regt sich in der GKV verständlicherweise Widerstand. Doch wer die Schuld dafür bei der Privaten Krankenversicherung sucht, begibt sich auf einen ordnungspolitischen Irrweg.

Wenn die Politik Massentests von Menschen ohne Symptome anordnet, ist das eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zum Infektionsschutz. Die Kosten müssten daher von der Staatskasse und somit von allen Steuerzahlern getragen werden, anstatt sie auf die viel kleinere Gruppe der Beitragszahler in der Krankenversicherung abzuwälzen.

Es ist falsch, dass die GKV mit den Kosten von Massentests belastet wird – was man allerdings nicht der PKV vorwerfen kann. Das kann nur eine vorübergehende Vorfinanzierung sein, am Ende müssen die Kosten aus Steuermitteln getragen werden. Dann sind auch die Privatversicherten in ihrer Rolle als Steuerzahler in vollem Umfang an der Finanzierung beteiligt.

Es macht keinen Sinn, Einzelmaßnahmen isoliert zu betrachten. Wer sich das Gesamtbild anschaut, erkennt schnell, dass die PKV ihren Beitrag gerade auch in der Corona-Krise leistet. So finanziert sie zum Beispiel die Krankenhäuser weitaus stärker, als es ihrem Patientenanteil im Vergleich zur GKV entspricht. Über ihre allgemeinen Krankenhausleistungen hinaus zahlt die PKV für Wahlleistungen weitere 2,99 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich an die Kliniken, also ein Mehrfaches der jetzt diskutierten Summen.

Überdies sind die Privatversicherten und die PKV-Unternehmen als Steuerzahler an den Bundeszuschüssen zum Gesundheitsfonds, also zu Gunsten der GKV, voll beteiligt.

Quelle: GKV

6. Oldenburg: Ehrenamtliche Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche gesucht

Oldenburg, 09.06.2020

Die städtische Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement sucht auch in diesem Jahr wieder Ehrenamtliche für oldenburgische Patenprojekte.

- Bildungspaten

Im Projekt Bildungspaten bekommen Interessierte die Möglichkeit, die Patenschaft für ein Grundschulkind in Oldenburg zu übernehmen. Sie verpflichten sich für ein Jahr ein Kind zu begleiten und es durch Zeit und Aufmerksamkeit in seiner Selbstbestimmung zu fördern.

- Job- und Entwicklungspaten

Im Job- und Entwicklungspatenprojekt begleiten vorwiegend berufstätige Ehrenamtliche Jugendliche und zeigen ihnen neue Perspektiven in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Dabei setzen sie ihre fachlichen wie sozialen Fähigkeiten ein, leisten Beistand und unterstützen die Jugendlichen als neutrale Beraterinnen und Berater.

In beiden Projekten wird die Patenschaft durch eine engmaschige Qualifizierung begleitet, in der sowohl fachliche Kenntnis vermittelt als auch ein Austausch mit anderen Patinnen und Paten ermöglicht.

Der Beginn der Patenschaften ist voraussichtlich im September 2020.

Weitere Auskünfte gibt es per E-Mail über ehrensache@stadt-oldenburg.de oder telefonisch unter 0441 235-3791 und 0441 235-2020 und über das Internet unter www.oldenburg.de/buegerschaftliches-engagement.

7. Lebens- und Rentenversicherungen: Mit Widerspruch hartnäckig bleiben

Ergänzung zum RB 133 Abs. 7 „Lebensversicherung richtig beenden“ Oktober 2019

Versicherer setzen sich weiterhin über Urteile des Bundesgerichtshof (BGH) hinweg und lehnen die Rückabwicklungen alter Verträge ab.

Wenn Sie zwischen 1995 und 2007 eine private Kapitallebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, können Sie dem Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen immer noch widersprechen. Selbst dann, wenn Sie ihn zuvor bereits gekündigt hatten. Das hatte der Bundesgerichtshof bereits 2014 entschieden und dieses Urteil 2015 noch präzisiert (Az. IV ZR 3).

Beide Urteile sind für Sie besonders dann interessant, wenn Sie sich frühzeitig von Ihrer Versicherungspolice getrennt haben und daher nur einen geringen Teil der eingezahlten Beiträge zurückerhalten haben. Ein nachträglicher Widerspruch kann Ihnen in diesem Fall erhebliche Nachzahlungen bringen.

Voraussetzung für den Widerspruch ist, dass Sie fehlerhaft oder nicht ausreichend über den Vertrag informiert wurden. Dies ist der Fall, wenn die Widerspruchsbelehrung nicht korrekt war. Auch wenn Sie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht erhalten haben, ist der Widerspruch möglich.

Einige Versicherer lehnen den Widerspruch jedoch mit unterschiedlichsten, nicht zutreffenden Argumenten ab. Dem Hamburger Marktwächter-Team, zuständig für Versicherungen, lagen entsprechende Briefe unter anderem von Ergo, Generali und Provinzial vor. Möglicherweise verfahren noch andere Versicherungsgesellschaften ähnlich.

Der Tipp der Verbraucherzentrale: Lassen Sie sich nicht abweisen – und holen Sie sich unabhängigen Rat bei Ihrer Verbraucherzentrale vor Ort

Quelle: Verbraucherzentrale

8. Elektronische Patientenakte (ePA)

Ab 2021 können alle gesetzlich Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) ihrer Krankenkassen, so steht es im Terminservice- und Versorgungsgesetz, erhalten.

Grundsätzlich entscheidet der Patient, ob überhaupt eine elektronische Patientenakte angelegt werden soll, denn die dort abgelegten Gesundheitsdaten sind extrem sensible Daten. Will der Patient das nicht, wird auch keine Akte angelegt. Welche Daten und Angaben gespeichert wurden, kann der Patient zu jeder Zeit in der App erkennen und entscheiden, welche davon auch wieder gelöscht werden sollen. Er entscheidet auch, wer auf die Akte noch zugreifen kann. Ohne Zustimmung des Patienten können selbst Ärzte nicht Einsicht nehmen. Mit dem Digitale-Versorgungs-Gesetz werden Apotheken bis Ende September 2020 und Krankenhäuser bis 1. Januar 2021 verpflichtet, sich an die TI (Telematik Infrastruktur) anschließen zu lassen.

Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Impfungen, elektronische Medikationspläne, elektronische Arztbriefe, Notfalldatensätze sind Daten der Ärzte, die abgelegt werden können. Neben diesen Daten haben Patienten aber auch die Möglichkeit z. B. das Tagebuch über Blutzuckermessungen hier zu speichern.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium